



GEMEINDE LEINBURG

Landkreis Nürnberger Land

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Pötzling-Nord“ im Gemeindeteil Pötzling

Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Leinburg hat mit Beschluss vom 18.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 40 „Pötzling-Nord“, Gemeindeteil Pötzling, in der Fassung vom 06.05.2019 als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Verfahren erfolgte gem. § 13b i. V. mit § 13a BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 40 „Pötzling-Nord“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 40 mit der Begründung bei der Gemeinde Leinburg, Bauamt 1. OG, Haidelbacher Straße 3, 91227 Leinburg, zu den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Da das Verfahren nach § 13b BauGB erfolgte, wurde gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Ferner kann in den Bebauungsplan Nr. 40 „Pötzling-Nord“ online auf der Homepage der Gemeinde Leinburg www.leinburg.de Rubrik Planen & Bauen / „Bebauungspläne online“ eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Leinburg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Leinburg

Leinburg, den 18.07.2019

Lades
Verwaltungsfachwirt



Bekanntmachungsnachweis:

Anschlag an die Gemeindetafeln

1. anzuheften am 19.07.2019
2. frühestens abzunehmen am 30.09.2019

F. d. R. Lades, VFW